



1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck, Tätigkeiten, Mittel und Haftung

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen VERDA Surselva / GRUENE Surselva besteht als politische Partei ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

² Die VERDA Surselva ist eine Sektion der Grünen des Kantons Graubündens.

Art. 2 Zweck

Die VERDA Surselva setzen sich schwergewichtig auf kommunaler und regionaler Ebene für die Entwicklung einer freiheitlichen, demokratischen und sozial gerechten Gesellschaft ein, die der Erhaltung der Lebensgrundlagen oberste Priorität einräumt.

Art. 3 Tätigkeiten

¹ Die Grünen nehmen am politischen Leben in den Gemeinden und der Region teil; sie können dabei fallweise mit zielverwandten Organisationen, wie zum Beispiel Umweltverbänden, zusammenarbeiten.

² Sie bedienen sich aller verfügbaren politischen Mittel, wie Einreichung von Initiativen, Referenden und Petitionen zuhanden der gemeinde- oder regionalpolitischen Institutionen, Teilnahme an Gemeinde-, Grossrats- und Eidgenössische Wahlen, Durchführung von Unterschriftensammlungen und Abgabe von Stellungnahmen.

³ Sie engagieren sich nach Kräften in praktischen Tätigkeiten im Umwelt- und Naturschutz.

Art. 4 Mittel; Haftung

¹ Die Mittel der Sektion bestehen aus:

- a. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen (Art. 12 Abs. 2 Bst. e);
- b. Zuwendungen von Dritten.

² Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen (Art. 75^a ZGB); eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Bedeutung der Sektionsmitgliedschaft

Wer der VERDA Surselva beitrifft, wird automatisch Mitglied der Grünen des Kantons Graubündens. Der Vorstand sorgt für die entsprechende Information von beitrifftwilligen Personen.

Art. 6 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft bei den VERDA Surselva wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand erklärt:
- ² Der Vorstand kann Beitritte aus wichtigen Gründen ablehnen.
- ³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Dreimaliges Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages in Folge wird als stillschweigender Austritt betrachtet.

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- ¹ Die Mitglieder haben das Recht zur Mitgestaltung nach Massgabe dieser Statuten.
- ² Sie sind zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Art. 9 ff.);
- b. der Vorstand (Art. 14 ff.);
- c. die Revisionsstelle

Art. 9 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Januar statt.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Begehren an den Vorstand unter Angabe der Traktanden verlangt.

Art. 10 Einladungen zu Mitgliederversammlungen

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage im Voraus durch persönliches Schreiben oder per E-Mail an die Mitglieder. In dringlichen Fällen kann der Vorstand die Einladungsfrist unter Angabe der Gründe abkürzen.

Art. 11 Gegenstände von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung kann über alle Gegenstände Beschluss fassen, die in ihre Zuständigkeit fallen (Art. 12). Anträge der Mitglieder, die mit einer Statutenänderung verbunden sind, müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
- ² Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind in der Einladung die Verhandlungsgeschäfte im Einzelnen aufzuführen, und es kann nur über diese Beschluss gefasst werden. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zustehen.

² Ihr stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder; die ordentliche Amtsdauer beträgt zwei Jahre
- d. mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. Statutenänderungen (Art. 20);
- h. Fusion mit einer anderen Sektion (Art. 21) und Auflösung der Sektion (Art. 22);
- i. Entscheid über Programme und Leitlinien
- j. Entscheid über Teilnahme an Wahlen und Wahllisten

Art. 13 Verfahrensregeln für die Mitgliederversammlung Beschlussfassung

¹ Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der teilnehmenden Mitglieder.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

⁴ Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Aktuarin oder eines Aktuars und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand kann entscheiden, ob das Amt der Kassierin oder des Kassiers ausserhalb des Vorstandes wahrgenommen werden kann.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 15 Zuständigkeit des Vorstandes

¹ Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und vertritt die Sektion gegen aussen.

² Er befindet über die Teilnahme an Wahlen und Unterschriftensammlungen oder ähnliche Aktivitäten, über die Einreichung von Anträgen zu Händen der Gemeindeversammlungen oder von anderen politischen Eingaben und über die Abgabe von Stellungnahmen im Namen der VERDA Surselva. Für besonders wichtige oder umstrittene Angelegenheiten kann er eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen oder Befragungen oder Abstimmungen der Mitglieder auf dem Korrespondenzweg durchführen.

³ Der Vorstand sorgt im Weiteren für die Verbindung mit seinen Vertreterinnen und Vertretern in den Behörden. Er nimmt die Rechte der VERDA Surselva bei den Grünen des Kantons Graubündens wahr und sorgt, wenn möglich, für die Vertretung im Kantonalvorstand.

Art. 16 Vorstandssitzungen; Beschlussfassung

¹ Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Die Behördenmitglieder der VERDA Surselva werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen.

² Gültige Vorstandsbeschlüsse können nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefasst werden sofern sie einstimmig sind. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sie einstimmig erfolgen.

³ Der Vorstand kann den Behördenmitgliedern von Fall zu Fall das Stimmrecht einräumen.

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Aufgabe der Revisionsstelle wird von einer oder zwei Personen wahrgenommen, die nicht Sektionsmitglieder sein müssen.

³ Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand verabschiedete Jahresrechnung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sie zieht zu diesem Zweck den Kassier oder die Kassierin und bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bei.

⁴ Die Revisionsstelle erstattet ihren Bericht an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie kann zur Erläuterung ihres Berichtes und zur Abgabe von Empfehlungen an der Mitgliederversammlung auftreten.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei

Art. 18 Informationsaustausch

Der Vorstand sorgt für den Informationsaustausch mit der Kantonalpartei.

Art. 19 Mitgliederwesen

¹ Der Vorstand sorgt für die Information an die Kantonalpartei über die Ein- und Austritte in der Sektion. Meldet die Kantonalpartei direkt bei ihr erfolgte Beitritte von Personen aus der Surselva, so sorgt der Vorstand dafür, dass diese um die Mitgliedschaft bei der Sektion angefragt werden.

² Der Vorstand kann mit der Kantonalpartei die gemeinsame Erhebung von Mitgliederbeiträgen vereinbaren.

5. Abschnitt: Statutenänderungen, Fusion und Auflösung

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Fusion

Der Beschluss über die Fusion mit einer anderen Sektion kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden erfolgen.

Art. 22 Auflösung

¹ Der Beschluss über die Auflösung der Sektion kann nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden erfolgen.

² Im Auflösungsfall wird das Vermögen der Sektion VERDA Surselva an die Grünen des Kantons Graubünden überwiesen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 Bestellung der Vereinsorgane durch die Gründungsversammlung

Nach Annahme der Statuten kann die Gründungsversammlung die Bestellung der statutengemässen Organe vornehmen.

Art. 24 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge können erstmals für das Jahr 2023 beschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 120 pro Jahr und Mitglied; Fr. 150 für Personen im gleichen Haushalt, Fr. 50 für StudentInnen/Lernende, Erwerbslose und RentnerInnen.

Art. 25 Übersetzungen

Die Statuten der VERDA Surselva werden in deutsch und romanisch verfasst.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 18.06.2023 in Kraft.

--

Ruschein, 14.07.23

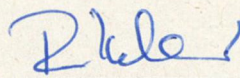
Co-Präsidentin



Celine Hulliger

Riein, 16.7.2023

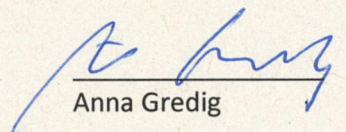
Co-Präsident



Roman Keller

Safien-Thalkirch, 16.7.23

Aktuarin



Anna Gredig

